

1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Jerichower Land

Gemäß § 138 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der zurzeit gültigen Fassung, ist im Landkreis Jerichower Land ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am ~~11. März 2015~~ **NEU: 25. November 2020** die folgende **NEU: 1. Änderung** der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) für den Landkreis Jerichower Land beschlossen:

§ 1

Zweck und Inhalt

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung regelt den Umfang und die Aufgaben des RPA ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Die Prüfungen unterstützen die Organisationseinheiten der Verwaltung.
- (2) Die Prüfungstätigkeit ist ein Instrument zur Sicherung des recht- und ordnungsmäßigen Handelns der Verwaltung und soll helfen, deren Leistungsfähigkeit zu optimieren und mögliche Fehlentwicklungen zu vermeiden.

§ 2

Stellung, Ausstattung und Leitung

- (1) Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet. Es ist an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
- (2) Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich und persönlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
- (3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3

Prüfungsaufgaben beim Landkreis

- (1) Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des RPA ergeben sich für den Landkreis aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KVG LSA.

- (2) Der Kreistag kann dem RPA durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen. Diese sind in § 140 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 KVG LSA geregelt. Der Kreistag kann dem RPA über die dort genannten Aufgaben hinaus im Einzelfall zusätzliche Aufträge erteilen.
- (3) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Leiter des RPA hinsichtlich Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung ausnehmen, soweit hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der Landkreis wirkt nach § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hin, dass dem RPA bei allen Beteiligungen an Unternehmen die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt werden.

§ 4

Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben

- (1) Die zu prüfenden Stellen und Einrichtungen erteilen dem RPA alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte. Das RPA kann die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Prüfer des RPA haben zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen sowie uneingeschränktem Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das RPA den Fachbereich vorab über die durchzuführende Prüfung.
- (3) Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das RPA führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (5) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf Anordnung des Landrates oder nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
- (6) Das RPA kann sachkundige Dritte hinzuziehen, soweit dies im Rahmen des Prüfungsauftrages erforderlich ist und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5

Unterrichtungsrecht

- (1) Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren.
- (2) Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
- (3) Das RPA ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. -gesellschaften) zeitnah zu informieren. Die Berichte über diese Prüfungen sind ihm aktuell zuzuleiten.
- (4) Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften der Einladungen und der Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (5) Das RPA ist von den betroffenen Dienststellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und den Sonderkassen.
- (6) Das RPA wird vom Landrat unmittelbar über Korruptionshinweise und –anzeigen gegen Beschäftigte des Landkreises unterrichtet.
- (7) Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor Zuschlags- und Auftragserteilung äußern kann. Einzelne Verfahrensregelungen dazu sind im Einvernehmen mit dem RPA in der Vergabeordnung zu treffen.
- (8) Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen zeitnah mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsablauf

- (1) Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten der zu prüfenden Organisationseinheit werden vor Beginn einer Prüfung über Prüfungsinhalt und –ablauf informiert.
- (2) Am Ende der Prüfung wird auf der Grundlage des Entwurfs des Berichtes eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das RPA den endgültigen Bericht.
- (3) Das RPA legt alle Berichte über Prüfungen, die es im Auftrag des Kreistages durchführt, über den Landrat dem Kreistag vor.

- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Prüfung des kreislichen Jahresabschlusses

- (1) Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem RPA zur Prüfung zu.
- (2) Das RPA prüft den Jahresabschluss und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt auf der Grundlage des Schlussberichtes des RPA und der Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht eine Beschlussempfehlung ab.

§ 8

Örtliche Prüfung der Gemeinden und Zweckverbände

- (1) Das RPA führt gemäß § 136 KVG LSA i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung der ~~kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Zweckverbände~~ **NEU: Kommunen und Zweckverbände** durch. Weitere Aufgaben können durch ~~Beschluss~~ **NEU: entsprechende Vereinbarung** der entsprechenden Gremien ~~der Städte, Gemeinden und Zweckverbände~~ **NEU: der Kommunen und Zweckverbände** übertragen werden.
- (2) ~~Für die örtlichen Prüfungen werden Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegt sind.~~ **NEU: Die örtliche Prüfung erfolgt nach § 138 Abs. 2 KVG LSA auf Kosten der Gemeinde. Die Kosten werden kostendeckend ermittelt und der Kostensatz regelmäßig angepasst. Die Geltendmachung der Kosten erfolgt mittels Kostenrechnung.**
- (3) Die jeweiligen ~~Gebührensätze~~ **NEU: Kostensätze** gelten auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen und sonstigen Prüfungen.

NEU: Für die Berechnung des Kostensatzes nach § 8 Abs. 2 ist der Tarif in der Anlage maßgebend.

(4)

§ 9

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner obliegt dem RPA des Landkreises gemäß § 137 KVG LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die **NEU: 1. Änderung der** Rechnungsprüfungsordnung tritt am ~~Tage nach ihrer Bekanntmachung~~ **NEU: 01.01.2021** in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 04. Oktober 2001 außer Kraft.~~

Burg, den

Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

NEU: Anlage
zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)
für den Landkreis Jerichower Land
- Kostentarif -

Der Landkreis Jerichower Land erhebt von den Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Kosten auf der Grundlage einer Kostenrechnung. Für die Berechnung der zu entrichtenden Prüfungskosten ist folgender Tarif maßgebend:

- voller Kostensatz in Höhe von 440,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer ab einer Arbeitszeit von 7 Stunden/Tag,
- $\frac{3}{4}$ Kostensatz in Höhe von 330,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von 4 bis 7 Stunden/Tag und
- $\frac{1}{2}$ Kostensatz in Höhe von 220,00 Euro je Arbeitstag und Prüfer bei einer Arbeitszeit von weniger als 4 Stunden/Tag.

Die Kostenerhebung nach vorstehender Festlegung erfolgt unabhängig davon, ob die Tätigkeit in den Räumen des RPA im Landkreis oder der zu prüfenden Einrichtung durchgeführt wird.

Werden bei Prüfungen nach § 140 Abs. 1 KVG LSA in besonders schwierigen Fällen durch das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüfer oder Prüfstellen in Anspruch genommen, so sind die dem Rechnungsprüfungsamt dadurch entstehenden Kosten voll zu erstatten.